



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der Ernst-Abbe-Bücherei	198
gBgA Ernst-Abbe-Bücherei - Neufassung der Satzung	198
gBgA Jenaer Philharmonie - Neufassung der Satzung	199
gBgA Musik- und Kunstschule - Neufassung der Satzung	200
gBgA Sonstige kulturelle Veranstaltungen - Neufassung der Satzung	200
gBgA Städtische Museen - Neufassung der Satzung	201
Beschlüsse des Stadtrates	202
Satzungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes "Hausbergviertel" (B-Wj 03.1)	202
Öffentliche Bekanntmachungen	203
Ausschusssitzungen	203
Öffentliche Ausschreibungen	204
Sanierung Sportforum, Am Stadion 2, 07749 Jena	204

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 18. Juni 2015 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 25. Juni 2015)

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der Ernst-Abbe-Bücherei

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82/83), hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 22.04.2015 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung der Ernst-Abbe-Bücherei vom 01.02.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/12 vom 22.03.2012, S. 90), zuletzt geändert durch Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Ernst-Abbe-Bücherei vom 14.05.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt 26/14 vom 03.07.2014, S. 206), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Benutzer hat die Möglichkeit, das Internet an den Arbeitsplätzen im Lesesaal der Hauptbibliothek, der Stadtteilbibliothek Lobeda und in der Hauptbibliothek am eigenen tragbaren PC, Smartphone und anderen onlinefähigen Geräten über einen W-LAN-Zugang (Hot Spot) zu nutzen.

Für die Nutzung der Internetarbeitsplätze wird von nicht angemeldeten Benutzern eine Gebühr erhoben. Die Internetnutzung an den Arbeitsplätzen ist auf eine Stunde begrenzt.

Es gelten die mediengesetzlichen Bestimmungen und die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz; insbesondere ist der Zugriff auf pornographische, gewaltverherrlichende oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtete Web-Seiten untersagt. Installierte Filtersoftware verhindert den Download von Inhalten, die den genannten Bestimmungen widersprechen.

Ebenso sind die Bestimmungen des Urheberrechts, insbesondere die Vorschriften zum Schutz von Computerprogrammen (§ 69a-g UrhG) zu beachten. Es besteht keine Vervielfältigungsfreiheit für Computerprogramme (§ 69d UrhG).

Es ist verboten, Nachrichten oder Beiträge zu versenden, deren Inhalte gegen mediengesetzliche Bestimmungen oder die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz verstoßen oder einen pornographischen, gewaltverherrlichenden oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichteten Inhalt haben.

Folgende Verhaltensweisen sind untersagt: **Löschung** von Daten und Programmen, unbegründete massive Belastung des Netzes, Manipulationen an den Rechnern, deren Konfiguration, Betriebssystem und Anwendersoftware. Verstöße gegen **mediengesetzliche Bestimmungen oder die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz oder das Urheberrecht** werden zur Anzeige gebracht. Für Schäden haftet der Benutzer. Die Bibliothek ist zum sofortigen Ausschluss des Nutzers von der Internet- und Bibliotheksnutzung (Hausverbot) berechtigt.

Für die Nutzung des Hot - Spots vergibt die Bibliothek ein Passwort."

2. § 8 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

"(5) Der Benutzer hat auf Verlangen des Bibliothekspersonals Bibliotheksausweis, einen **Lichtbildausweis** und den Inhalt von Taschen oder ähnlichen Behältnissen vorzuzeigen."

3. § 14 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

"9. Gepäck

Gepäck (Rucksäcke, Taschen u.ä.) können in die Schließfächer eingeschlossen bzw. an der Theke deponiert werden. Sie dürfen nicht in die Ausleihräume der Bibliothek mitgenommen werden.

Die Schließfächer können nur für maximal einen Öffnungstag genutzt werden und sind vor Schließung der Bibliothek zu räumen. Nach der Schließung werden bis dahin noch verschlossene Fächer täglich durch die Mitarbeiter der Bibliothek geöffnet. In den Fächern aufgefundene Gegenstände werden im Sekretariat der Bibliothek über einen Zeitraum von maximal 4 Wochen aufbewahrt. Werden sie in dieser Zeit nicht abgeholt, werden sie dem Fundbüro der Stadt Jena übergeben."

4. In § 14 wird folgender Absatz 12 hinzugefügt:

"12. Aufnahmen von Veranstaltungen und deren Teilnehmerinnen und Teilnehmern können im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Ernst-Abbe-Bücherei (z.B. Jahresdokumentationen, Internetauftritt) sowie in ‚sozialen Netzwerken‘ (z.B. Facebook) veröffentlicht werden. Mit dem Besuch einer Veranstaltung erklären sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer damit einverstanden. Erziehungsberechtigte erklären hiermit ebenfalls ihr Einverständnis zur Verwendung von Aufnahmen ihrer Kinder. Auf diese Regelung wird in der Veranstaltungsankündigung ausdrücklich hingewiesen."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in geänderter Form bekannt zu machen.

Jena, den 15.06.2015

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

gBgA Ernst-Abbe-Bücherei - Neufassung der Satzung

§ 1

Der Betrieb gewerblicher Art Ernst-Abbe-Bücherei mit Sitz in Jena verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Bildung und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die professionelle und systematische Befriedigung des Informationsbedürfnisses der gesamten Bevölkerung, darüber hinaus als wichtigste Funktion die Deckung der Informationsbedürfnisse relevanter Zielgruppen in Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur- und Bildungs- und sozialen Institutionen.
- Orientierungshilfe in der Medienvielfalt und die Verknüpfung der elektronischen mit den Print-Medien durch umfassende multimediale Angebote und die Sicherung des allgemeinöffentlichen Zugangs zu allen, insbesondere zu neuen Medientechnologien,
- Die Organisation von Maßnahmen der Leseförderung und Angeboten zur Freizeit und Erholung durch geeignete Medienangebote,
- Angebote im Rahmen der Kulturarbeit, insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Ausstellungen und durch Literatur- und Kunstförderung.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

- 1. an die Stadt Jena, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

- 2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Kultur.

Die Stadt Jena erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jena, den 16.06.2015

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

gBgA Jenaer Philharmonie - Neufassung der Satzung

§ 1

Der Betrieb gewerblicher Art Jenaer Philharmonie mit Sitz in Jena verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in Jena und außerhalb Jenas,
- die Popularisierung neuer Konzertformen,
- die Förderung des künstlerischen Nachwuchses,
- Verbreitung von Kunst und Kultur auch durch Arbeit mit Laienmusikern (Chöre),
- Förderung eines weltoffenen, toleranten Klimas und des Austausches von Kunst und Kultur in Jena und Thüringen.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

- 1. an die Stadt Jena, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

- 2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Kultur.

Die Stadt Jena erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jena, den 16.06.2015

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

gBgA Musik- und Kunstschule - Neufassung der Satzung

§ 1

Der Betrieb gewerblicher Art Musik- und Kunstschule mit Sitz in Jena verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Erteilung von Unterricht im Freizeitbereich,
- die Durchführung von Probenphasen und Workshops,
- die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Ausstellungen,
- die Popularisierung neuer Kunstgattungen und Förderung des künstlerischen Nachwuchses,
- die Förderung eines weltoffenen, toleranten Klimas und des Austausches zu Kunst und Kultur in Jena und Partnerländern.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen

der Körperschaft

- 1. an die Stadt Jena, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

- 2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Kultur.

Die Stadt Jena erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jena, den 16.06.2015

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

gBgA Sonstige kulturelle Veranstaltungen - Neufassung der Satzung

§ 1

Der Betrieb gewerblicher Art Sonstige kulturelle Veranstaltungen mit Sitz in Jena verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen,
- die Popularisierung neuer Kunstgattungen und Förderung des künstlerischen Nachwuchses,
- die Unterstützung und Vernetzung breitenkultureller Aktivitäten in Jena,
- Förderung eines weltoffenen, toleranten Klimas und des Austausches von Kunst und Kultur in Jena und Thüringen.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der

Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

- 1. an die Stadt Jena, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

- 2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Kultur.

Die Stadt Jena erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jena, den 16.06.2015

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

gBGA Städtische Museen - Neufassung der Satzung

§ 1

Der Betrieb gewerblicher Art Städtische Museen mit Sitz in Jena verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur und historischer sowie kulturgeschichtlicher Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Organisation und Durchführung von Ausstellungen und ausstellungsbegleitenden Veranstaltungen,
- die Popularisierung von zeitgenössischer Kunst mit entsprechender Förderung der Künstler,
- die Popularisierung kunstgeschichtlicher Entwicklungen in der bildenden Kunst,
- die Förderung des Umgangs mit Kunst als Mittel kreativen Gestaltens und Schaffung eines weltoffenen, toleranten Klimas zum Austausch

- von Kunst und Kultur in Jena, die Förderung und Entwicklung eines geschichtsbewußten Denkens, Vermittlung naturkundlicher, archäologischer, historischer und kulturgeschichtlicher Forschungsergebnisse.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

- 1. an die Stadt Jena, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

- 2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Kultur.

Die Stadt Jena erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jena, den 16.06.2015

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Beschlüsse des Stadtrates

Satzungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes "Hausbergviertel" (B-Wj 03.1)

- beschl. am 27.05.2015, Beschl.-Nr. 15/0323-BV

001 Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes „Hausbergviertel“ (B-Wj 03.1) Stadt Jena, Gemarkungen Wenigenjena und Ziegenhain

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154), in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) sowie § 83 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), beschließt der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 27.05.2015 folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der Planzeichnung (Lageplan) des Bebauungsplanes vom 22.04.2015.

Er erstreckt sich im einzelnen auf folgende Flurstücke der Stadt Jena:

Gemarkung Wenigenjena, Flur 6:

Flurstücks-Nr. 3 (teilweise), 4 (teilweise), 67, 68/1, 68/2, 69/1 (teilweise), 70/2 (teilweise), 70/3 (teilweise) und 89/1 (teilweise) sowie

Gemarkung Wenigenjena, Flur 7:

Flurstücks-Nr. 3/2 (teilweise), 130 (teilweise), 136 (teilweise), 149 (teilweise), 150, 152, 153/1 (teilweise), 154, 157 (teilweise), 158 (teilweise), 159 (teilweise), 160 (teilweise), 164, 165, 184/1 (teilweise), 184/2 (teilweise), 191/3, 193/2 (teilweise), 194/2, 202/1, 203/2, 206, 211 und 227/9 (teilweise) sowie

Gemarkung Wenigenjena, Flur 8:

Flurstücks-Nr. 96 (teilweise) und 192/5 (teilweise) sowie

Gemarkung Ziegenhain, Flur 2:

Flurstücks-Nr. 1

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus der Änderung des Bebauungsplanes „Hausbergviertel“ (B-Wj 03.1) mit integriertem Grünordnungsplan vom 22.04.2015 in Gestalt der Planzeichnung mit Textlichen Festsetzungen und Hinweisen.

Der Satzung beigefügt ist die Begründung in der Fassung vom 22.04.2015 mit folgenden Anlagen: Umweltbericht, Maßnahmeblätter für die grünordnerischen Maßnahmen, Städtebauliches Konzept.

§ 3 Inhalt der Satzung

Ein Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieser

Satzung ist in bauplanerischer Hinsicht zulässig, wenn es der Änderung des Bebauungsplanes und dem integrierten Grünordnungsplan nicht widerspricht sowie die Erschließung gesichert ist.

§ 4 Inkrattreten

Die Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes „Hausbergviertel“ (B-Wj 03.1) tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

002 Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes „Hausbergviertel“ (B-Wj 03.1) in der Fassung vom 22.04.2015 wird gebilligt.

003 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung entsprechend § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung beim Thüringer Landesverwaltungsamt anzuzeigen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Satzung ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und wo über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Begründung:

Am 12.06.1991 wurden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung die weitere Gültigkeit mehrerer städtebaulicher Pläne hinsichtlich der nach § 9 BauGB verbindlichen Planinhalte bestätigt. Dazu gehörte auch der Bebauungsplan der Stadt Jena „Hausbergviertel“ vom 11.07.1927 mit Fluchtlinien-Änderung vom 24.04.1939, genehmigt durch das Thüringer Ministerium für Inneres vom 10.08.1939.

Auf der Grundlage dieses Bebauungsplanes erfolgte die Entwicklung des Hausbergviertels in den zurückliegenden 80 Jahren.

Aufgrund topografischer und anderer Schwierigkeiten wurden dabei nur Teile der geplanten Straßen und der vorgesehenen Bebauung realisiert.

Generell wurde die 1939 vorgenommene Planänderung, wonach der Burgweg im Abschnitt oberhalb des Institutes für Geowissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität nur noch als Fußweg dienen sollte, so nicht umgesetzt. Vielmehr trägt der bislang unzureichend ausgebaute Burgweg heute die Hauptlast des aus dem Gebiet resultierenden Verkehrs.

Am 28.10.2009 hat der Stadtrat der Stadt Jena den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes „Hausbergviertel“ gefasst.

Mit dieser Planänderung wird der noch nicht realisierte Teil des Bebauungsplanes am Hang des Hausberges zwischen dem Fuchsturmweg im Norden, der Greifbergstraße im Osten, dem Burgweg im Süden und der Hausbergstraße im Westen aktualisiert.

Ausgehend von der Prüfung von sechs verschiedenen Erschließungsvarianten wurde der Ausbau des Burgwegs als gebietsverträglichste Variante eingestuft und bildet die Grundlage für die vorliegende Planung. Dies wurde durch den Stadtrat am 16.12.2010 bestätigt.

Zuvor erfolgte vom 17.08. bis 31.08.2010 die vorgezogene Bürgerbeteiligung. Dies beinhaltete die Vorstellung und Erörterung einer städtebaulichen Studie der geplanten Wohnbebauung sowie mehrerer Varianten der verkehrlichen Erschließung. Hierzu wurde am 18.08.2010 eine öffentliche Sondersitzung des

Ortsteilrates Wenigenjena durchgeführt.

Der Entwurf für die Änderung des Bebauungsplanes „Hausbergviertel“ wurde nach der Billigung durch den Stadtrat am 08.06.2011 in der Zeit vom 24.06. bis einschließlich 25.07.2011 öffentlich ausgelegt.

Am 15.12.2011 fasste der Stadtrat den Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen. Das Abwägungsergebnis wurde in die Planung eingearbeitet und führte zur Erstellung des 2. Planentwurfes. Dabei wurde auch die Begründung zum Bebauungsplan zu Gunsten ihrer Verständlichkeit übersichtlicher gegliedert und in Teilen ergänzt.

Einige der Veränderungen, davon hauptsächlich die sich aus der vorangegangenen Abwägung ergebende Überarbeitung der Verkehrserschließung, berühren die Grundzüge der Planung. Daraus resultierend war die überarbeitete Planung – der 2. Planentwurf – wiederum öffentlich auszulegen. Der 2. Planentwurf wurde am 17.07.2014 durch den Stadtrat gebilligt und in der Zeit vom 01.08. bis einschließlich 12.09.2014 öffentlich ausgelegt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange parallel beteiligt.

Am 25.02.2015 fasste der Stadtrat den Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen. Da zum 2. Planentwurf nicht alle zum 1. Planentwurf eingegangenen Anregungen und Belange erneut vorgebracht wurden, wurde aus Gründen der Rechtssicherheit die Durchführung einer Gesamt-Abwägung über die zum 1. und 2. Planentwurf von den Bürgern sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Belange mit den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen durchgeführt.

Das Ergebnis der Abwägung wird unter Angabe der Gründe den Betroffenen mitgeteilt, die sonstigen aufgeworfenen Fragen werden schriftlich beantwortet.

Das Ergebnis der Abwägung wurde in die Änderung des Bebauungsplanes und deren Begründung einschließlich ihrer Anlagen entsprechend der im Rahmen der Abwägung getroffenen Formulierungen eingearbeitet.

Darüber hinaus fand eine kürzlich erfolgte geologische Wiederentdeckung Aufnahme in die Planung. Einige Meter südwestlich des vorhandenen Geotops Gipsschlotten wurden im Februar 2015 bei Beräumungsarbeiten innerhalb des Plangebietes weitere derartige Gesteinsformationen (Gipsschlotten 2) freigelegt, die bisher mit einer Gartenlaube überbaut waren. Um den Erhalt dieser Gesteinsformationen zu gewährleisten, wurde die Umgrenzung der dort geplanten grünordnerischen Vermeidungsmaßnahme 2 so angepasst, dass sie die Gipsschlotten 2 nicht nur teilweise, sondern vollständig einschließt. Dabei wurde auch die benachbarte rückwärtige Baugrenze des Baufeldes WR 8 in dem betreffenden Abschnitt um zusätzliche 3 m von den Gipsschlotten abgerückt, wodurch dort die Baufeldtiefe von 23 m auf 20 m verringert wird. Dies ist als geringfügige Änderung der Planung einzustufen. Der Grundstückseigentümer (Stadt Jena, vertreten durch KIJ) hat dieser Anpassung zugestimmt.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_21.

Öffentliche Bekanntmachungen

 JENA <small>LICHTSTADT</small>	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 30.06.2015, 17:00 Uhr, findet im Beratungsraum am Löbdergraben 12, 2. Etage, die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle vom 09.06.2015 3. Entscheidungen des Finanzausschusses während der Sommerpause 4. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am 30.06.2015, 19:00 Uhr, findet im Beratungsraum Lutherplatz 3 die nächste Sitzung des Sozialausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Vorstellung des Migrations- und Integrationsbeirates 4. Reporting zum 31.03.2015 (Quartalsberichte 1/2015) 5. Änderung der Angemessenheitsgrenze der Kosten der Unterkunft 6. Sonstiges <p>Die Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am 01.07.2015, 17:00 Uhr, findet im Beratungsraum Lutherplatz 3 die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jena (Kita-Benutzungssatzung) 4. Kinder- und Jugendförderplan 2016 5. Sonstiges <p>Die Ausschussvorsitzende</p>	

Öffentliche Ausschreibungen

**Auftraggeber:**

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703
Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zimmer
1.13), Tel.-Nr. 03641-497006, Fax: 03641-497005

Vorhaben:

**Sanierung Sportforum, Am Stadion 2, 07749
Jena**

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 8 Lüftung - Nachrüstung Brandschutzklappen

Demontage von Kanälen und Formteilen, 80 m²
Demontage Schalldämpfer, 2 Stk
Demontage Rohrleitung DN 40 inkl. Formteile, 12 m
Montage neue Lüftungskanäle und Formteile, 60 m²
Montage von Brandschutzklappen 900mm x 350 mm, 4
Stk
Neuverlegung Heizleitung DN 40 inkl. Isolierung, 12 m

Entgelt: 10,00 €

Ausführungsfrist: 27.07. - 21.08.2015

Eröffnungstermin: **08.07.2015, 13:30 Uhr**

Zuschlagsfrist: 14.08.2015

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030 BIC HELA DE F1 JEN** einzuzahlen ist mit dem Zahlungsgrund **6661.610104** und dem Vermerk "Sanierung Sportforum Los 8". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

**Den vollständigen Ausschreibungstext und die
Bedingungen zur Teilnahme finden Sie unter:**

www.kij.de/ausschreibungen